

Richtlinie der Stadt Beeskow zur Förderung der Errichtung von Eigenheimen in der Stadt Beeskow und zur Aktivierung städtischer Flächen zur Nutzung als Bauland - Eigenheimförderung -

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow am 21.04.2004 folgende Eigenheimförderrichtlinie:

Präambel

Die Verbesserung der Wohnungen der Einwohner und die Förderung des privaten Bauens gehören zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie gilt ausschließlich für unbebaute Wohngrundstücke im Eigentum der Stadt Beeskow, die mit dem Ziel der Wohnnutzung an Dritte veräußert werden.

(2) Die Förderung der Eigentumswohnungen, Grundstücksverkäufe mit überwiegend gewerblicher Nutzung und Grundstücksverkäufe aus dem Eigentum Dritter ist nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

(3) Beim Verkauf von städtischen Grundstücken, auf denen sich bereits ein Eigenheim befindet, insbesondere wenn für dieses Eigenheim ein gesondertes Gebäudegrundbuch angelegt wurde oder ein teilweise verbilligter Verkauf nach den Vorschriften des Sachenrechtsänderungsgesetzes möglich ist, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich.

§ 2 Förderung

(1) Die Förderung erfolgt durch ein zinsloses Darlehen in Höhe von 10.000,- Euro je veräußertem Grundstück, auf dem innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsbeurkundung mit dem Bau eines Eigenheimes begonnen wird und welches innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeurkundung durch den Erwerber bezogen wird.

(2) Diese Förderung wird unabhängig von den Einkommensverhältnissen oder von der Haushaltsgröße des Erwerbers gewährt.

(3) Zusätzlich wird für jedes unterhaltspflichtige Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Erwerbers ein zusätzliches Darlehen von 1.000,- Euro gewährt. Als Stichtag zählt dabei der Tag der Beurkundung. Sofern 12 Monate später eine höhere Kinderzahl nach Satz 1 dem Haushalt angehört, wird diese Zahl für die Berechnung der zusätzlichen Förderung zu Grunde gelegt.

(4) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in 2 Raten:

1. Rate in Höhe von 50 % der Gesamtförderung nach Vorlage der Baugenehmigung

2. Rate in Höhe des Restbetrages nach Einzug des Erwerbers und Anmeldung in der Stadt Beeskow mit Hauptwohnsitz.

Die Auszahlung der ersten und der zweiten Rate erfolgt frühestens 2 Wochen nach Zahlung des Kaufpreises durch den Erwerber.

§ 3 Rückzahlung des Darlehens

(1) Das zinslose Darlehen ist in Höhe von 10 gleichgroßen Jahresraten in Höhe von 1 / 10 des gesamten Darlehensbetrages jeweils zum 01.02. zurückzuzahlen.

(2) Dabei ist die erste Rückzahlungsrate am 01.02. des auf die Auszahlung des Restbetrages nach § 2 (4) folgenden Jahres fällig.

(3) Sofern nach Auszahlung der ersten Rate nach § 2 (4) nicht innerhalb von 24 Monaten die Voraussetzungen der Fälligkeit des Restbetrages eingetreten sind, ist die erste Rate nach weiteren 6 Monaten an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 4 Erlass des Darlehens

(1) Vom jeweilige Rückzahlungsbetrag nach § 3 (1) erlässt die Stadt Beeskow je Familienmitglied und Jahr unter folgenden Voraussetzungen jeweils 300,- Euro :

- Das Familienmitglied war im jeweiligen Vorjahr mindestens 6 Monate in Beeskow mit Hauptwohnsitz im Eigenheim auf dem durch die Stadt veräußerten Grundstück gemeldet. Abweichend wird für die 1. Rückzahlungsrate ein Hauptwohnsitz von einem Monat als ausreichend festgelegt.
- Das Familienmitglied war am 31.12. des jeweiligen Vorjahres in Beeskow mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Sofern in einem Jahr der mögliche Erlass (Summe aller Familienmitglieder x 300,- Euro) höher ist, als der jährliche Rückzahlungsbetrag, erfolgt keine Anrechnung auf ein anderes Rückzahlungsjahr.

(2) Die Voraussetzungen des Absatz (1) durch den Darlehensempfänger durch die Meldebescheinigung oder amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 5 Verfahren

(1) Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel des Haushaltsplanes oder nach entsprechendem Beschluss zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen von Kaufverträgen die Förderung zuzusichern, sofern die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Auf eine grundbuchliche Sicherung der Rückzahlung wird verzichtet. Über die Rückzahlung und den möglichen Erlass nach dieser Richtlinie ist eine Vereinbarung zwischen dem Erwerber und der Stadt Beeskow abzuschließen.

(4) Auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Abweichung - Wohnpark Ringstraße

(1) Wegen der Lage des Wohnparks Ringstraße (ehemalige Fläche des Mischfutterwerkes) im Sanierungsgebiet und dem Einsatz von erheblichen öffentlichen Mitteln für den Abriss und die Entwicklung der Grundstücke wird für die städtischen Grundstücke in diesem Gebiet folgende Abweichung festgelegt :

Sämtliche Beträge (Darlehen und Erlassmöglichkeiten) dieser Richtlinie werde für den Wohnpark Ringstraße auf 50 % festgesetzt.

(2) Mit dieser Reduzierung wird sowohl der bisherige Aufwand der Stadt, als auch die zukünftige Förderung für erhöhte Gründungskosten angemessen berücksichtigt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2009 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2013 befristet.

Beeskow, den 17.12.2008

gez.
Busse
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez.
Taschenberger
Bürgermeister